

Geschäftsordnung des Klimarates der Stadt Esslingen am Neckar

Der Klimarat erhält mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 24.07.2023 mittels Beschlusses vom 25.11.2024, die folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Klimarat berät die Stadt Esslingen bei der Umsetzung ihrer Klimaschutzziele. Er unterstützt die dazu notwendige Kommunikation zwischen Öffentlichkeit, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung und befördert damit die öffentlich fachliche Diskussion über Ziele und Kriterien städtischer Klimaschutzpolitik.
- (2) Der Klimarat
 - a. verfolgt aktiv die Klimaschutzpolitik der Stadt Esslingen und ihrer städtischen Gesellschaften,
 - b. entwickelt Anregungen für die Umsetzung und Weiterentwicklung der kommunalen Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsprogramme mit dem Ziel der Klimaneutralität,
 - c. Der Klimarat bezieht Stellung zu relevanten Ratsbeschlüssen und Entscheidungen in Bezug auf ihre Bedeutung für den Klimaschutz und die Folgen des Klimawandels.
- (3) Der Klimarat macht seine Beratungsergebnisse öffentlich und trägt damit zur kommunalen Klimaschutzdiskussion bei. Er legt seine Stellungnahmen den zuständigen politischen Gremien als Empfehlung vor.
- (4) Der Klimarat ist ein unabhängiges Gremium, das unbeeinflusst von politischen Vorgaben diskutiert, berät und empfiehlt.

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Klimarat setzt sich aus Personen zusammen, die über Erfahrungen rund um das Thema Klimaschutz verfügen. Er setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden, nicht stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.

(2) Die Mitglieder müssen einen Wohnsitz in Esslingen haben oder einen Bezug zur Stadt nachweisen können.

(3) Die Mitglieder kommen aus den folgenden Bereichen:

Stimmberechtigte Mitglieder: jeweils zwei entsandte Persönlichkeiten und Stellvertreter:innen aus den Bereichen

- a. Wissenschaft
- b. ehrenamtliche Initiativen zum Klimaschutz
- c. Industrie und Handwerk

Beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder: je ein:e Persönlichkeit und eine Stellvertreter:in

- d. der Fraktionen des Gemeinderats
- e. des Jugendgemeinderats
- f. der Energieversorger mit städtischer Beteiligung (Stadtwerke Esslingen)
- g. der Wohnbaugesellschaft mit städtischer Beteiligung (Esslinger Wohnungsbau GmbH)
- h. Stabsstelle Nachhaltigkeit und Klimaschutz

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter:innen werden von den Interessensvertretungen entsandt und vom Ausschuss für Bauen, Mobilität und Klima (ABMK) bestätigt. Um Entsendung der stimmberechtigten Mitglieder werden folgende Interessensvertretungen gebeten: die Hochschule Esslingen (HSE) sowie Science for Future (Regionalgruppe Stuttgart) für den Bereich Wissenschaft, Bündnis für Klimagerechtigkeit Esslingen für den Bereich ehrenamtliche Initiativen zum Klimaschutz und die Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart (Bezirkskammer Esslingen-Nürtingen) sowie die Kreishandwerkerschaft Esslingen-Nürtingen für den Bereich Industrie und Handwerk.

(5) Bei der Entsendung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden.

(6) Die Mitgliedschaft im Klimarat endet, wenn das Mitglied in seiner Organisation die entsprechende Position verliert oder aufgibt.

(7) Ein Mitglied ist aufgrund eines ABMK-Beschlusses durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister abzurufen, wenn es seine Abberufung selbst beantragt oder wenn es wiederholt oder gröblich gegen die Geschäftsordnung verstößt. Als grober Verstoß gelten

Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen, Beleidigungen von Mitgliedern des Klimarates, des ABMK oder anderer Organe der Stadt.

- (8) Gäste sind nicht stimmberechtigt und werden anlass- und themenbezogen eingeladen.
- (9) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Es besteht ein Anspruch auf Sitzungsgeld.
- (10) Die Mitglieder des Klimarates sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft auszuführen.
- (11) Die Mitglieder des Klimarates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Beirat beendet ist.

§ 3 Vorsitz

- (1) Der Klimarat wird von einem/r Vorsitzenden geleitet und nach außen vertreten.
- (2) Der/Die Oberbürgermeister:in ist kraft Amtes Vorsitzende/r und wird von dem/der Baubürgermeister:in vertreten.

§ 4 Sitzungen

- (1) Der Klimarat wird von der/dem Vorsitzenden einberufen.
- (3) Der Klimarat tagt regelmäßig nach Bedarf, aber mindestens viermal pro Kalenderjahr.
- (4) Die Sitzungen des Klimarats sind grundsätzlich öffentlich. Der Klimarat kann im Wege der Beschlussfassung einzelne Tagesordnungspunkte für nichtöffentlich erklären
- (5) Die Einladung zu den Sitzungen des Beirats, der die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen beigefügt werden, geht den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin zu. Jedes Mitglied des Beirats ist berechtigt, beim Vorsitz oder der Geschäftsstelle bis spätestens 3 Wochen vor der Sitzung die Aufnahme von Tagesordnungspunkten anzumelden. Die Geschäftsführung legt in Abstimmung mit dem Vorsitz die Tagesordnung fest.
- (6) Die Mitglieder unterrichten die Geschäftsstelle, wenn sie an der Sitzung nicht teilnehmen können.

- (7) Zu Beginn der Sitzung entscheidet der Klimarat über die Tagesordnung. Der Klimarat kann im Wege der Beschlussfassung einzelne Tagesordnungspunkte für nicht öffentlich erklären.
- (8) Der Klimarat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Umsetzung seiner Geschäftsordnung Beschlüsse fassen. Der Klimarat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Klimarat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (9) Die Beschlüsse werden mit den Begründungen als Empfehlung an die politischen Gremien weitergeleitet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (10) Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt mit den gefassten Beschlüssen sowie Datum, Zeit, Ort der Sitzung sowie die Aufnahme der Anwesenden. Die Freigabe der Niederschrift erfolgt durch den Vorsitz. Sie soll den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung übersandt werden.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Die Geschäftsführung des Klimarates obliegt der Geschäftsstelle. Diese ist Teil der Verwaltung (Stabsstelle Nachhaltigkeit und Klimaschutz) und gewährleistet den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte des Klimarates.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Klimarat, insbesondere den Vorsitz, bei der Erfüllung der Aufgaben und ist insbesondere für die Organisation der Sitzungen, den Versand der Einladungen, die Niederschrift der Sitzungen und deren Versendung sowie die Weiterleitung der Empfehlungen und Stellungnahmen des Klimarates verantwortlich.

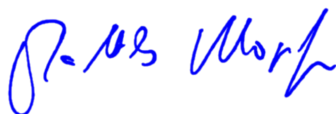
§ 6 Auflösung des Klimarates und Änderung der Geschäftsordnung

Über die Auflösung des Klimarates sowie die Änderung der Geschäftsordnung entscheidet der ABMK.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt einen Tag nach der Beschlussfassung durch den ABMK in Kraft.

Esslingen am Neckar den 25.11.2024



Matthias Klopfer
Oberbürgermeister